

Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. April 2005¹ über den Koordinierten Sanitätsdienst wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. e und i

Der Beauftragte KSD hat folgende Aufgaben:

- e. Er fördert und koordiniert die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Kader und Spezialisten der KSD-Partner in den sanitätsdienstlichen Bereichen sowie im Bereich der Tierseuchenbekämpfung.
- i. Er koordiniert die Massnahmen von militärischen Stellen zur Prävention und Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen mit den Massnahmen der zivilen Stellen.

Art. 9 Abs. 2 und 2^{bis}

² Mitglieder des SANKO sind von Amtes wegen:

- a. der Zentralsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren;
- b. je ein Vertreter aus den vier regionalen Gesundheitsdirektorenkonferenzen oder die Vertreter der darin vertretenen Kantone;
- c. ein Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit;
- d. ein Vertreter des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz;
- e. ein Vertreter des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- f. ein Vertreter des Führungsstabes der Armee;
- g. der Chef Geschäftsstelle.

¹ SR 501.31

^{2bis} Die übrigen Mitglieder des SANKO werden vom Beauftragten KSD auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Leitungskonferenz KSD aus den Vertretern der KSD-Partner ernannt.

II

Die Verordnung vom 3. Mai 1978² über die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² AS 1978 520